

Stand: 04.02.2026 17:13:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9846

"Mehr Spielräume für kommunale Unternehmen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9846 vom 04.02.2026



## **Antrag**

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **Mehr Spielräume für kommunale Unternehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Einführung einer Regelung für kommunale Konzernkredite und Konzernliquiditätskredite analog §§ 121a, 122a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Bayerischen Gemeindeordnung zu prüfen und dem Landtag hierüber schriftlich zu berichten.

### **Begründung:**

Kommunale Unternehmen sind für die Daseinsvorsorge unersetzlich. Niedersachsen hat seinen Kommunen neue Wege eröffnet, um Kredite für ihre kommunalen Gesellschaften aufzunehmen. Bayern sollte diesem Beispiel folgen.

Eine Besonderheit kommunaler Unternehmen ist es, dass sie angesichts ihrer Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge meist nicht mit hohen Gewinnen gesegnet sind. Das erschwert ihnen die Aufnahme von Krediten für Investitionen. Kommunale Bürgschaften können ihre Kreditfähigkeit und Kreditkonditionen verbessern, aber Sparkassen und Banken akzeptieren diese mit immer weniger Begeisterung. Höchste Zeit, den Kommunen neue Möglichkeiten der kommunalen Konzernfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Kommunaler Konzernkredit und Konzernliquiditätskredit können einen Beitrag zu einer einfacheren und kostengünstigeren Finanzierung im kommunalen Konzern leisten.

Im Sinne einer Fortentwicklung des kommunalen Konzerngedankens bzw. der kommunalen Konzernfinanzierung sollten neben einer Neuregelung zum Konzernkredit für Investitionsmaßnahmen (vgl. § 121a NKomVG) auch eine Neuregelung für Konzernliquiditätskredite (vgl. § 122a NKomVG) und eine Anpassung oder Erweiterung insbesondere bestehender gesetzlicher Regelungen zu Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte und insoweit eine neue Gesamtkonzeption für diese Themenfelder im Zusammenspiel von Kernhaushalt der Kommune und ihren Kommunalunternehmen erfolgen.

Niedersachsen hatte diese Neuregelungen zunächst seit 2014 im Rahmen einer Experimentierklausel erfolgreich erprobt (vgl. Drs. 17/578 – Niedersächsischer Landtag). Seit Anfang 2025 stehen die genannten Instrumente nun allen niedersächsischen Kommunen zur Verfügung, die ihre Unternehmen bei der Kreditfinanzierung unterstützen wollen (vgl. Drs. 19/5303 – Niedersächsischer Landtag).

Begründet wurde die Neuregelung u. a. wie folgt:

- Die privatrechtlich organisierten kommunalen Gesellschaften nehmen zur Finanzierung eigener Investitionsmaßnahmen am Finanz- und Kapitalmarkt in der Regel Kredite zu Konditionen auf, die über den Kommunalkonditionen liegen, die zur Finanzierung kommunaler Investitionen mit Banken und Sparkassen vereinbart werden. Ferner werden diese Kredite häufig nur mit Laufzeiten von maximal zehn Jahren vergeben, während im kommunalen Bereich Laufzeiten mit Zinsbindungen von 30 und mehr Jahren möglich sind.
- Banken und Sparkassen hatten ihre Geschäftsstrategie zunehmend dergestalt geändert, dass kommunalverbürgte Kredite für Investitionen der Eigengesellschaften aufgrund bankenregulatorischer Anforderungen eingeschränkt oder zum Teil nicht mehr angeboten wurden und werden. Von den Banken wurde das mangelnde Engagement mit den rechtlichen Unsicherheiten zum Thema EU-Beihilferecht und bankregulatorischen Vorgaben begründet.
- Zudem hatte sich die Gläubigerstruktur verändert. Große private Finanzierer hatten sich aus dem Kommunalkreditgeschäft aufgrund der geringen Margen zurückgezogen.

Einer solchen Neuregelung steht auch weder das Kreditwirtschaftsgesetz (KWG) noch das europäische Beihilfenrecht grundsätzlich entgegen. Ist die Tätigkeit des Unternehmens etwa ohnehin rein lokal ausgerichtet, ist der Zinsvorteil von Vorneherein keine (verbotene) Beihilfe. Im Übrigen können sie als Daseinsvorsorgeleistungen gerechtfertigt sein.

Die Einführung einer Regelung für kommunale Konzernkredite und Konzernliquiditätskredite analog §§ 121a, 122a NKomVG in der Bayerischen Gemeindeordnung wäre für die kommunalen Unternehmen in Bayern – und damit für die Kommunen – sehr hilfreich. Die Staatsregierung sollte eine entsprechende Neuregelung daher detailliert und kommunalfreundlich prüfen und dem Landtag hierüber zügig berichten.